

## **Beitrags- und Gebührensatzung**

### **zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Altenberge vom 3. Juli 2019**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8,- 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10.1969 (GV. NRW. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015 S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2010, hat der Rat der Gemeinde Altenberge in der Sitzung am 26.02.2018 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde erhebt zum Ersatz des ihr durchschnittlich erwachsenden Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW einen Kanalanschlussbeitrag.
- (2) In den Anschlussbeitrag sind gem. § 8 Abs. 3 KAG NW i.V.m. § 1 Abs. 5 Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenberge in der zurzeit gültigen Fassung die Kosten für die Grundstücksanschlüsse einbezogen.
- (3) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (4) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

## § 2

### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## § 3

### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie werden baulich oder gewerblich genutzt;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der kanalisierten Erschließungsanlage oder von der der kanalisierten Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Maßstab für den Entwässerungsbeitrag ist die wie folgt vervielfältigte Grundstücksfläche:

Art und Maß der zulässigen Nutzung	Maßstab: Grundstücksfläche
1. WS - Gebiet	x 0,8
2. WR-, WA-, Mi-, MD-Gebiet	
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	x 1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	x 1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	x 1,5
d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	x 1,75
3. MK-, Ge-, GI-Gebiete	
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	x 1,3
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	x 1,55
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	x 1,8
d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	x 2,05

(4) Für Art und Maß der zulässigen Nutzung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend. Ist keine Geschosszahl, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt als Geschosszahl die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Sofern durch Befreiung von baurechtlichen Vorschriften ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wurde, gilt das Maß dieser zugelassenen Nutzung.

(5) Ist für ein Sondergebiet eine Nutzung vorgesehen, die sonst nur in MK-Gebieten zulässig ist, so gilt das Sondergebiet als MK-Gebiet im Sinne dieser Satzung.

Entsprechendes gilt, wenn im Sondergebiet eine Nutzung vorgesehen ist, die sonst nur in GE- oder GI-Gebieten zulässig ist.

Anderenfalls gelten Sondergebiete als WA-Gebiete im Sinne dieser Satzung, sofern nicht wegen des besonderen Charakters des Sondergebietes durch Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke nach § 3 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe a) dieser Satzung.

(7) Ist für ein Grundstück das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt, so ist die tatsächliche Geschosshöhe maßgebend.

Ist das Grundstück nicht bebaut, so gilt folgende Regelung:

a) Ist ein angrenzendes Grundstück an derselben Straßenseite bebaut, so gilt die tatsächliche Bebauung dieses benachbarten Grundstücks als zulässige Bebauung im Sinne des Abs. 2; bei unterschiedlicher Geschosshöhe zweier solcher angrenzender Grundstücke ist das Grundstück mit der niedrigeren Geschosshöhe maßgebend.

b) Liegen die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht vor, so gilt die Geschosshöhe des an derselben Straßenseite angrenzenden Grundstücks als zulässige Geschosshöhe im Sinne des Abs. 3.

c) In allen anderen Fällen richtet sich die zulässige Geschosshöhe im Sinne des Abs. 3 nach der tatsächlichen Geschosshöhe des nächstgelegenen bebauten Grundstücks. Abs. 7 Satz 2 Buchstabe a) letzter Halbsatz gilt entsprechend.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten einer baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 2,8 m Höhe als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(8) Ist die Art der Nutzung nicht festgesetzt, so ist diese nach der vorhandenen Nutzung und Bebauung des Grundstücks und seiner näheren Umgebung nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung nach vorhandener Bebauung keinem der in § 3 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Baugebiete, so richtet sich der Beitragsmaßstab bei gewerblich genutzten Grundstücken nach § 3 Abs. 3 Ziffer 3, bei sonstigen Grundstücken nach § 3 Abs. 3 Ziffer 2 dieser Satzung.

Dies gilt auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der Umgebung überwiegend gewerblich genutzt werden.

(9) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit nach § 3 Abs. 3 Ziffer 2 Buchst. a) dieser Satzung behandelt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit nach § 3 Abs. 3 Ziffer 2 Buchst. b) dieser Satzung behandelt.

(10) Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind, wie Sportplätze, Friedhöfe und Kinderspielplätze, ist die für die Beitragsberechnung maßgebende Grundstücksfläche mit 0,5 zu vervielfältigen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung der Beitragspflicht unterliegen, obwohl sie weder baulich noch gewerblich nutzbar sind.

(11) Sind die Zahlen der zulässigen Vollgeschosse für die überbaubaren Flächen eines Grundstückes nach Teilflächen unterschiedlich festgesetzt, so wird die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche wie folgt berechnet:

Das gesamte Grundstück wird im Verhältnis der Größe der unterschiedlich bebaubaren Teilflächen zueinander aufgeteilt. Auf die so ermittelten Teilflächen finden die Absätze 3 bis 5 Anwendung. Die Summe mit dieser gemäß Abs. 3 bis 5 vervielfältigten Teilflächen ist für die Beitragsberechnung maßgebend.

(12) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der Beitrag nach dem Maß des wirtschaftlichen Vorteils, den das Grundstück durch den Kanalanschluss erhält, unter Anwendung der Multiplikatoren des Absatzes 3 bemessen.

## **§ 4**

### **Beitragssatz**

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt 9,33 EUR/qm Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 6,00 EUR/qm Veranlagungsfläche... EUR

b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,33 EUR/qm  
Veranlagungsfläche. ... EUR.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

(4) Soweit die Grundeigentümer oder Erbbauberechtigten mit Genehmigung der Gemeinde die für die Entwässerung ihrer Grundstücke notwendige Abwasseranlage in der Straße nach den Entwässerungsplänen der Gemeinde im Endzustand auf

eigene Kosten, ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde, herstellen bzw. herstellen lassen, wird nur ein Fünftel des nach Abs. 1 festzusetzenden Anschlussbeitrages erhoben. Diese Regelung findet im Falle des Abs. 2 entsprechende Anwendung, wenn nur Teile der Abwasseranlage hergestellt werden.

## **§ 5**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, frühestens jedoch mit deren Genehmigung. Im Falle des § 4 Abs., 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt bzw. das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

(5) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück, für das der Anschlussbeitrag bezahlt worden ist, durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzugekommene Grundstück, soweit Beiträge noch nicht gezahlt wurden, eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 8**

### **Aufwandsersatz für weitere Grundstücksanschlüsse**

- (1) Durch den Kanalanschlussbeitrag gem. § 4 dieser Satzung ist nur der Aufwand der für das jeweilige Grundstück notwendigen Grundstücksanschlüsse (§ 10 KAG) abgegolten. Der Aufwand für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Lässt die Gemeinde den gem. § 13 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Anschlussnehmer herzustellenden Prüfschacht durch einen Unternehmer erstellen, so ist der Gemeinde der hierdurch entstandene Aufwand zu ersetzen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Erteilung der Schlussrechnung durch den beauftragten Unternehmer. Der zu erstattende Aufwand wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt wurde, ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgaben**

- (1) Eine Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

## **§ 10**

### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§ 11**

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 12**

### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Alle entgegenstehenden Satzungen, insbesondere die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.12.10 treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.